

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 366/12 B

L 2 R 138/09 (Hessisches LSG)
S 31 R 401/06 (SG Frankfurt am Main)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. April 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Hessischen Landessozialgerichts vom 26. Juni 2012 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstaten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 26.6.2012 hat das Hessische LSG einen Anspruch der Klägerin auf Weiterzahlung der Rente wegen Berufsunfähigkeit (über den 31.12.2003 hinaus) sowie auf Rente wegen voller Erwerbsminderung (ab 1.1.2005) verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung hat die Klägerin Beschwerde zum BSG eingelegt. Sie beruft sich auf das Vorliegen einer Rechtsprechungsabweichung (Divergenz).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also eigene rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zugrunde zu legen haben wird (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 17). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 7 Die Klägerin macht geltend, das LSG habe folgenden Rechtssatz aufgestellt:
- "Ein Versicherter kann auf eine selbständige Tätigkeit verwiesen werden, wenn diese Tätigkeit ausgeübt, nach dem beruflichen Werdegang zumutbar ist, dem festgestellten Leistungsvermögen entspricht und keinen beruflichen Abstieg bedeutet."
- 8 Demgegenüber habe das BSG im Urteil vom 9.6.1988 - 4/1 RA 67/87 - RdNr 16 folgenden Rechtssatz aufgestellt:
- "Ein Versicherter kann auf eine selbständige Tätigkeit dann verwiesen werden, wenn er die selbständige Tätigkeit schon für längere Zeit, in nennenswertem Umfang ausübt, mit wirtschaftlichem Erfolg betreibt, mit ihr eine sichere Erwerbsgrundlage gefunden hat und sie nur im eigenen Geschäft noch fortzusetzen braucht, wobei er mit der selbständigen Tätigkeit Einkommen in Höhe mindestens der Hälfte des Einkommens erzielen kann, das ein abhängiger Beschäftigter im bisherigen Beruf zu verdienen mag und der Verdienst wesentlich auf der geistigen und körperlichen Arbeitskraft beruht."
- 9 Es kann dahinstehen, ob die Klägerin damit abstrakte Rechtssätze als Voraussetzung für eine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG angegeben hat, weil mit diesen einander gegenübergestellten Sätzen das Vorliegen einer Divergenz nicht hinreichend dargetan ist. Denn die Klägerin gibt bereits nicht an, mit welcher anerkannten Methodik sie den Urteilen des LSG und des BSG die behaupteten Rechtssätze jeweils entnehmen will. Zudem legt die Beschwerdebegründung nicht ausreichend dar, dass das BSG in dem herangezogenen Urteil auf der Grundlage des darin angeblich aufgestellten Rechtssatzes eine Fallkonstellation, die mit derjenigen der Klägerin vergleichbar ist, anders entschieden hat als das LSG im angefochtenen Urteil. Dafür genügt es nicht, isoliert einzelne Sätze aus den Entscheidungen des Berufungs- und Revisionsgerichts zu zitieren. Vielmehr ist der Kontext darzustellen, in dem die angeblich divergierenden Rechtssätze jeweils stehen (*vgl. hierzu zB BSG vom 7.2.2007 - B 6 KA 56/06 B - BeckRS 2007, 41946 RdNr 10 mwN*). Bereits hinsichtlich des in der Beschwerdebegründung geschilderten Sachverhalts lässt sich der Begründung nicht entnehmen, ob es sich bei diesem um den vom LSG bindend festgestellten Sachverhalt (§ 163 SGG) handelt. Eine konkrete Sachverhaltsdarstellung der Entscheidungen gehört aber zu den Mindestvoraussetzungen, um die Entscheidungserheblichkeit der Divergenzrüge prüfen zu können. Denn eine die Rechtseinheit gefährdende Abweichung kann nur bei gleichem oder vergleichbarem Sachverhalt vorliegen.
- 10 Aus den weiteren Ausführungen der Klägerin in der Beschwerdebegründung ergibt sich, dass diese im Wesentlichen die Beweiswürdigung der Berufungsgerichts angreift. Nach der Beschwerdebegründung hat das LSG die Auffassung vertreten, dass die Klägerin ab 2003 wieder vollschichtig im Erwerbsleben habe tätig sein können. Seit Dezember 2004 sei sie voll erwerbsgemindert, jedoch lägen bezüglich dieses Leistungsfalls die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Rente wegen voller Erwerbsminderung nicht vor. Die Klägerin ist demgegen-



über der Ansicht, sie sei durch ihre Krankheit in ihrer Erwerbsfähigkeit durchgehend und über den 31.12.2003 weiterhin gemindert gewesen, mangels Benennung einer zumutbaren Verweistungstätigkeit seien die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht entfallen. Auf eine vermeintlich fehlerhafte Beweiswürdigung und damit eine Verletzung des § 128 Abs 1 S 1 SGG kann eine Nichtzulassungsbeschwerde jedoch nach § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG nicht gestützt werden.

- 11 Schließlich rügt die Klägerin auch die inhaltliche Unrichtigkeit der angefochtenen Entscheidung. Die - behauptete - Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall - zB aufgrund der Nichtbeachtung von höchstrichterlicher Rechtsprechung oder fehlerhafter Anwendung dortiger Maßstäbe - rechtfertigt die Zulassung wegen Divergenz nicht (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 44 f; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 f; BSG vom 31.7.2007 - B 13 R 204/07 B - Juris RdNr 10*).
- 12 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

